

# **Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Stadt Wermelskirchen (Hebesatzsatzung) vom 23.12.2025**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 22.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer**

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Jahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 420 v.H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)                            | 920 v.H. |

## **§ 2**

### **Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer**

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Ertrag wird für das Jahr 2026 wie folgt festgesetzt:

495 v.H.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, am 22.12.2025 vom Rat der Stadt beschlossene Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Stadt Wermelskirchen (Hebesatzsatzung) vom 23.12.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzei-  
geverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und da-  
bei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Man-  
gel ergibt.

Der Bürgermeister bestätigt, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem Wortlaut des vom Rat beschlossenen Satzungstextes entspricht.

Wermelskirchen, den **23.12.2025**

Der Bürgermeister

Gez. Bernd Hibst